

Aktenzeichen: 3 AZR 47/87

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 6. September 1988
- 3 AZR 47/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. April 1986
Essen - 4 Ca 533/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. Oktober 1986
Düsseldorf - 15 Sa 1228/86 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft

Gesetz:

BetrAVG § 1, § 2 Abs. 1 und 5, §§ 5, 17; BGB §§ 133, 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 47/87

15 Sa 1228/86 Düsseldorf

Verkündet am
6. September 1988

Noll,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 6. September 1988 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub
und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter
Prof. Dr. Krems und Paul-Reichart für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
29. Oktober 1986 - 15 Sa 1228/86 - wird
zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Berechnung einer Versorgungs-
anwartschaft.

Der Kläger, geboren am 27. Oktober 1938, war vom 1. April
1965 bis zum 30. Juni 1976 im K -Konzern beschäftigt, zuletzt
vom 8. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1976 bei der K -
bau. Dieser Betrieb fällt unter den Geltungsbereich des Tarifver-
trags über die Zusatzversorgung im Baugewerbe. Der Kläger war bei
der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes angemeldet, hatte aber
bei seinem Ausscheiden noch keine unverfallbare Anwartschaft auf
eine zusätzliche Versorgung erworben.

Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersver-
sorgung. Ihre Richtlinien vom 1. Juli 1966 sehen Alters-, Invali-
den- und Hinterbliebenenrenten vor. Als Ruhegeld wird für jedes



volle Dienstjahr ein fester Betrag entsprechend der Eingruppierung des Mitarbeiters beim Eintritt in den Ruhestand gewährt. Die Höhe der betrieblichen Leistungen ist durch Kürzungs- und Anrechnungsregeln auf 80 % des letzten Bruttoverdienstes begrenzt. Unter IV 3 a der Richtlinien heißt es:

"Bezieht ein Leistungsempfänger der K -ALTERSHILFE zusätzlich, zum Beispiel auf Grund tariflicher Vereinbarung, Renten, Beihilfen oder andere laufende Zuwendungen aus Zusatzversicherungen, Zusatzversorgungskassen, Pensions-, Unterstützungs- oder vergleichbaren Einrichtungen, dann werden die K -Leistungen um die Zusatzleistungen gekürzt, falls und soweit letztere auf Arbeitgeberbeiträgen beruhen."

Als der Kläger bei der Beklagten ausschied, hatte er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung der Beklagten erworben. Auf den im Alter von 65 Jahren erreichbaren Betrag von 228,-- DM rechnete die Beklagte als Bezüge aus der Zusatzversorgung des Baugewerbes einen Betrag von 130,-- DM an. Die Differenz von 98,-- DM kürzte sie zeitanteilig (11/38) auf 28,40 DM.

Der Kläger hält diese Berechnung nicht für richtig. Die Anrechnung einer vor seinem Ausscheiden nur möglichen Altersrente komme nicht in Betracht. Dies sei weder in der Versorgungsordnung der Beklagten noch im Betriebsrentengesetz vorgesehen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, bei dem an den Kläger bei Eintritt des Ver-



sorgungsfalles zu leistenden betrieblichen Altersruhegeld einen Abzug in Höhe von 130,-- DM netto vorzunehmen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die zur Zeit des Ausscheidens des Klägers mögliche Zusatzrente müsse berücksichtigt werden. Gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG seien bei der Berechnung der Anwartschaft die nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintretenden Umstände außer Betracht zu lassen. Stelle man auf das Datum des Ausscheidens des Klägers ab, so habe er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes in Höhe von 130,-- DM erwerben können. Daß er aus heutiger Sicht tatsächlich keinerlei Leistungen der Zusatzversorgungskasse beanspruchen könne, sei unerheblich.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte ist nicht berechtigt, die Versorgung des Klägers um einen Betrag von 130,-- DM zu kürzen.

I. Die Klage ist zulässig. Der Kläger will festgestellt haben, daß ihm gegen die Beklagte eine nicht durch Leistungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gekürzte Versorgungsanwartschaft zusteht. Gegen dieses Begehren bestehen keine Bedenken. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse daran, die Höhe des



künftigen Versorgungsanspruchs schon jetzt feststellen zu lassen (§ 256 Abs. 1 ZPO).

II. Die Beklagte ist weder aufgrund ihrer Versorgungszusage noch kraft gesetzlicher Vorschrift berechtigt, bei der Anwartschaftsberechnung den Betrag abzusetzen, den der Kläger aus der Zusatzversorgung im Baugewerbe hätte erreichen können.

1. Die Anrechnung findet keine Stütze in den Versorgungsrichtlinien. Die Rüge der Revision, das Berufungsurteil habe die Versorgungsordnung falsch ausgelegt, ist unbegründet.

Abschnitt IV 3 a der Richtlinien sieht eine Anrechnung nur von tatsächlich bezogenen Leistungen vor. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung, entspricht aber auch dem mit der Versorgungszusage verfolgten Zweck: Der Versorgungsanspruch des Arbeitnehmers soll jährlich um feste Beträge ansteigen und insgesamt unter Berücksichtigung der Versorgungsbezüge aus allen anderen Quellen 80 v.H. des letzten Verdienstes nicht übersteigen. Die betriebliche Versorgungsregelung stellt also auf einen mit 80 v.H. der letzten Aktivenbezüge gekennzeichneten Gesamtversorgungsbedarf ab. Höhere Versorgungseinkünfte werden als Überversorgung bewertet und sollen bei der betrieblichen Versorgung nicht berücksichtigt werden. Daraus folgt, daß nur tatsächlich erzielte Versorgungsbezüge zur Kürzung der betrieblichen Leistungen führen können. Der Zweck des Vertrages wäre gefährdet, wenn solche Bezüge angerechnet werden könnten auf die nur theoretisch in der Vergangenheit einmal eine Aussicht bestand, von



der aber inzwischen feststeht, daß sie nicht eintritt (§§ 133, 242 BGB).

2. Das Recht der Beklagten zur Anrechnung einer bloß fiktiven Zusatzversorgung ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG.

a) Auf die rechtliche Auseinandersetzung über die Auslegung des § 2 Abs. 1 und 5 BetrAVG und damit auf die Frage, ob das BetrAVG diese Anrechnung zuließe, kommt es nicht an. Da die Versorgungs- zusage der Beklagten eine Anrechnung fiktiver Bezüge aus der Zu- satzversorgung nicht vorsieht, müßte auch eine - nach Auffassung der Beklagten - vom Betriebsrentengesetz erlaubte Anrechnung aus- scheiden. Denn nach § 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG kann von den Min- destbedingungen des Gesetzes zugunsten der Arbeitnehmer abgewi- chen werden. Die Parteien des Versorgungsvertrags hätten also wirksam vereinbaren können, daß zugunsten der Arbeitnehmer wir- kende nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen oder der Versorgungsregelungen auch schon ausgeschiedenen Arbeitnehmern zugute kommen sollen (zu individuellen Vereinbarungen vgl. Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, § 2 Rz 381).

b) Auch eine Anpassung der Versorgungsrichtlinien der Beklagten aus dem Jahre 1966 an die Regeln des Betriebsrentengesetzes im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung kommt nicht in Betracht. Der Versorgungsvertrag der Parteien ist nicht nachträglich lückenhaft geworden. Denn die Anrechnungsregelung in Abschnitt IV 3 a der Versorgungsrichtlinien weicht nicht von den Vorschrif-



ten des Betriebsrentengesetzes aus dem Jahre 1974 ab. § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erlaubt die Anrechnung von Versorgungsleistungen der Zusatzkasse des Baugewerbes. Eine Abweichung von § 2 Abs. 5 BetrAVG liegt entgegen der Auffassung der Beklagten ebenfalls nicht vor. Nach dieser Vorschrift bleiben zwar bei der Berechnung des Teilanspruchs nach § 2 Abs. 1 BetrAVG Veränderungen der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung außer Betracht, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten. Bemessungsgrundlagen sind alle rechnerischen Größen zur Bestimmung des Leistungsumfangs. Das sind die in der Versorgungszusage abstrakt angegebenen Faktoren, nach denen die Versorgungsansprüche zu berechnen sind (Blomeyer/Otto, aaO, § 2 Rz 385), also auch die Anrechnungsvorschrift in Abschnitt IV 3 a der Richtlinien. Diese Bemessungsgrundlage hat sich nicht nachträglich verändert. Sie gilt nach wie vor. Die Beklagte übersieht, daß der Kläger nach dem derzeitigen Stand der Verhältnisse, über den allein zu entscheiden ist, keinen Anspruch erworben hat, der auf die betrieblichen Leistungen angerechnet werden könnte. Sollte der Kläger in Zukunft einen nach § 5 BetrAVG anrechenbaren Versorgungsanspruch erwerben, so wäre er nach der ausdrücklichen Regelung in § 2 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG jedenfalls insoweit nicht anzurechnen, wie er nicht auf der im Dienste der U erworbenen Versorgungsanwartschaft im Baugewerbe beruht.

Dr. Heither

Schaub

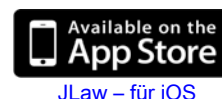
Griebeling

Dr. Krems

Paul-Reichart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)